

## Ergänzung II: Lektion 3: Gesamtrechtsnachfolge / Erbengemeinschaft

---

### II. Gesamtrechtsnachfolge (*per universitatem*)

#### D. 47.4.1.15 (Ulpian)

Scaevola sagt, dass auch der Besitz gestohlen werden kann. Wenn aber kein Besitz da sei, dass auch dann kein Diebstahl begangen werden könne. Aus diesem Grund aber könne an einer Erbschaft kein Diebstahl begangen werden, weil es ja keinen Besitz an der Erbschaft gebe, weil dieser eine Tatsache sei und Bewusstsein voraussetze. Aber wenn nicht der Erbe den Besitz hat und bevor er besitzt, weil die Erbschaft auf ihn nur insoweit übergeht, als es der Erbschaft gehört, kann auch kein Besitz an der Erbschaft bestanden haben.

#### Gai. Inst. 2.52

Weiterhin kommt es umgekehrt vor, dass jemand, der weiss, dass er eine ihm nicht gehörende Sache besitzt, ersitzt, zum Beispiel, wenn jemand eine zu einem Nachlass gehörende Sache besessen hat, deren Besitz der Erbe noch nicht erlangt hat; es ist ihm die Ersitzung gestattet, vorausgesetzt dass es eine Sache ist, die durch Ersitzung erworben werden kann. Diese Art von Ersitzung heisst anstelle des Erben (*pro herede*).

#### Gai. Inst. 2.53-54

53 Und diese Ersitzung [der Erbschaft] ist sogar in der Weise gestattet, dass auch Sachen, die mit Grund und Boden verbunden sind, nach einem Jahr ersessen werden können.

54 Und zwar ist der Grund dafür, dass auch in diesem Fall eine einjährige Ersitzung für Sache, die zu Grund und Boden gehören, angeordnet wurde, folgender: In alter Zeit nahm man an, dass zu einer Erbschaft gehörende Sachen nach denselben Regeln, wie die Erbschaft selbst ersessen würden, nämlich nach einem Jahr; denn das Zwölftafelgesetz liess Sachen, die zu Grund und Boden gehören, zwar erst nach zwei Jahren ersessen sein, alle anderen aber nach einem Jahr. Folglich galt die Erbschaft als eine der anderen Sachen, weil sie nicht zu Grund und Boden gehört. (...)

### **Gai. Inst. 3, 154b**

(...) Für diese Gesellschaft von Brüdern jedoch (...) war dies eigentümlich, dass sogar nur einer der Gesellschafter einen gemeinsamen Sklaven durch Freilassung zu einem freien Menschen und damit zum Freigelassenen aller machen konnte. Ferner übertrug ein Einziger eine gemeinsame Sache durch Manzipation zum Eigentum desjenigen, der sie durch Manzipation erwarb.

### **D. 29.2.53.1 (Gaius)**

Wer einmal für irgendeinen Teil als Erbe eingetreten ist, erhält die verbleibenden Teil auch gegen seinen Willen, das heisst, dass ihm die verbleibenden Teile stillschweigend auch gegen seinen Willen anwachsen.

### **D. 10.2.2pr. (Ulpian)**

Durch die Erbteilungsklage wird die Erbschaft aufgeteilt, sei es, dass sie aus dem Testament sei es ohne Testament, sei es dass sie aus dem Zwölftafelgesetz sei es, dass sie aus irgendeinem anderen Gesetz zugefallen ist oder aus Senatsbeschluss oder aus Konstitution. Und allgemein kann die Erbschaft nur zwischen denjenigen geteilt werden, die die Erbschaft für sich beanspruchen können.

### **D. 10.2.2.3 (Ulpian)**

In der Erbteilungsklage hat jeder Erbe gleichzeitig die Kläger- wie die Beklagtenrolle inne.